



## Teilnahmeerklärung zur 16. Nordkreismesse am 20.- 21. April 2024

Ausstellergemeinschaft „Nordkreismesse“  
Lange Straße 49 -51  
29378 Wittingen

verbindliche Anmeldung  
Fax 05831 / 7304  
info@glaubitz-wittingen.de

<b>Firma</b>	
<b>Inhaber/ Geschäftsführer (Vor-/ Zuname)</b>	
<b>Straße</b>	
<b>Postleitzahl/ Ort</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>Telefax</b>	
<b>E-Mail</b>	

<b>Teilnahmegebühren:</b>	Fixkosten	375,00 €
<b>Stand auf dem Zelt:</b>	___m x 4,0 m	11,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Stand Außenfläche:</b>	___m x ___m	0 m <sup>2</sup> bis 10 m <sup>2</sup> = 65,00 € 11 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup> = 100,00 € 51 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> = 190,00 € 101 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> = 375,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.  
Die Teilnahmebedingungen der Ausstellergemeinschaft „Nordkreismesse“ haben wir erhalten und erkennen diese rechtsverbindlich an.

Datum und Ort

Firmenstempel und Unterschrift



# Teilnahmeerklärung zur 16. Nordkreismesse am 20.- 21. April 2024

## 1. Veranstalter

Ausstellergemeinschaft „Nordkreismesse“ Wittingen  
Postanschrift: Lange Straße 49-51  
29378 Wittingen

Telefon: 05831/ 25 19 80  
E-Mail: info@glaubitz-wittingen.de

## 2. Ort und Datum der Veranstaltung

Industriegebiet Wittingen  
Lessingstraße 8  
29378 Wittingen  
20. und 21. April 2024

## 3. Anmeldung

Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Der Anmeldung liegen die nachfolgend genannten Teilnahme- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese an. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Standbestätigungen sind nur bei fristgemäßem Zahlungseingang verbindlich.

## 4. Rücktritt

Wird nach erfolgter Anmeldung vom Veranstalter ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind die Teilnahmegebühren sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandene Kosten auf bereits erteilte Aufträge in jedem Fall zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen und ist nur bei schriftlicher Bestätigung des Veranstalters rechtswirksam. Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, ob der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann, in diesem Fall hat der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zuzüglich zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes den Stand anderweitig zu belegen oder andere Aussteller zu verlegen. Die entstandenen Kosten für die Verlegung oder Dekoration gehen zu Lasten des Mieters. Dem Mieter wird im Falle des Rücktritts ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder niedrigerer Schaden entstanden ist.

## 5. Zahlungsbedingungen

Standmieten sind ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung sofort zahlbar. Der Standaufbau ist erst nach erfolgtem Zahlungseingang auf dem Bankkonto möglich. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen. Die Kautions wird nur nach erfolgter förmlicher Standabnahme zurückgezahlt.

## 6. Bewachung

Die Bewachung des Standes ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter stellt eine Nachtwache, jedoch ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.

## 7. Versicherung

Jeder Aussteller ist für den Abschluss von Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer, Unfälle oder sonstige Schäden an Personen und Sachen selbst verantwortlich.

## 8. Haftung

Der Aussteller haftet für alle durch seinen Stand eingebrachten Gegenstände, sein Personal oder ihn selbst verursachten Schäden; auch für Verluste. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Weiterhin wird keine Haftung für das tatsächliche Stattfinden der angekündigten Veranstaltung übernommen, wenn diese durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung nicht durchgeführt werden kann. Für eine abgesagte, verkürzte oder verlegte Veranstaltung auch aufgrund von Umbaumaßnahmen sind Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter ausgeschlossen.

## 9. Verwirkungsklausel

Unstimmigkeiten und Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich anzumelden, andernfalls gelten sie als erloschen.

## 10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Gifhorn.